

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. August 2018

695

GRG Nr.	16	EA 74	245
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Pascal Schmid vom 13. Juni 2018 "Schwindelgründungen und Raubritter-Konkurse im Thurgau"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Vorab ist zwischen Schwindelgründungen und Konkursmissbräuchen („Konkursreiterei“) zu unterscheiden. Dabei handelt es sich nicht um Begriffe aus dem Strafgesetzbuch, sondern um einen Versuch, diese Phänomene zu beschreiben.

Schwindelgründungen sind Firmengründungen bei denen das gesetzlich vorgeschriebene Kapital nur kurz auf einem Bankkonto vorhanden ist und nach der Eintragung im Handelsregister umgehend wieder abfließt, also der Gesellschaft nicht zur freien Verfügung steht. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) sieht dafür die Tatbestände der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB), der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) und allenfalls, sofern ein Konkurs eröffnet wird, auch Misswirtschaft durch ungenügende Kapitalausstattung (Art. 165 StGB) vor.

Konkursmissbrauch oder Konkursreiterei liegt dann vor, wenn die bisherigen Verwaltungsräte, Gesellschafter oder faktischen Geschäftsführer (Vororgane) eine meist überschuldete bzw. völlig ausgehöhlte Firma (Mantel) einem sogenannten „Firmenbestatter“ meist zum Nulltarif oder sogar gegen Bezahlung weitergeben. Dieser soll dann faktisch von den Verantwortlichkeiten der Vororgane ablenken. Der Firmenbestatter zieht mit seiner Gesellschaft, insbesondere wenn schon Betreibungen vorliegen, meist umgehend in einen anderen Kanton um. Die Gesellschaft kann dann, mit nunmehr wieder „leerem“ Betreibungsregisterauszug im Wissen um den bevorstehenden Konkurs vom Firmenbestatter noch dafür verwendet werden, Bestellungen ohne Zahlungsabsicht zu

tätigen oder allenfalls noch letzte vorhandene Aktiven der Gesellschaft für sich zu verwerten. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht dafür die Tatbestände des Betrugs (Art. 146 StGB), der Veruntreuung (Art. 138 StGB), evtl. der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und falls ein Konkurs eröffnet wird u.a. der Misswirtschaft durch Konkursverschleppung (Art. 165 StGB) und der Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) vor.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Staatsanwaltschaft führt keine automatisierten Statistiken zu Schwindelgründungen und Konkursmissbrauch sowie zu den entsprechenden Deliktsummen. Eine Sichtung der seit 2015 eingegangenen Fälle bei der Staatsanwaltschaft ergibt jedoch folgendes Bild:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2018 wurden 189 neue Verfahren eröffnet, die neben den „klassischen“ Delikten mindestens ein Element von Schwindelgründungen und Konkursmissbrauch mitumfassen.

Jahr	Eröffnete Verfahren	Anzeigen Konkursamt	Anzeigen Private	Bisher erfolgte Verurteilungen
2015	36	24	12	29
2016	56	51	5	28
2017	67	55	12	33
2018	30	19	11	4

Frage 2

Gemäss Art. 940 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) hat das Handelsregisteramt zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Bei der Eintragung juristischer Personen ist nach Art. 940 Abs. 2 OR insbesondere abzuklären, ob die Statuten keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Grundlage der von der Partei, die einen Eintrag ins Handelsregister anbegehrt, vorzuweisenden Dokumente. Im Fokus steht dabei die Prüfung, ob die massgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen mit überwiegend formell-rechtlichem Charakter eingehalten werden. Nicht zu den Aufgaben des Handelsregisteramtes gehört es dagegen, die Hintergründe von Geschäften mit Relevanz zum Handelsregister zu beleuchten. Bei seiner Aufgabenerfüllung ist das Handelsregister im Zeitraum gem. Frage 1 auf keinen Fall gestossen, bei dem konkrete Anhaltspunkte für eine Schwindelgründung vorgelegen haben.

Das Konkursamt sowie die Betreibungsämter des Kantons Thurgau sind bereits seit einigen Jahren für das Thema „Konkursreiterei und Konkursmissbrauch“ sensibilisiert. Es besteht diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle und Organisierte Kriminalität. Mit Bezug auf § 40 Abs. 1 des Gesetzes

über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) prüfen die vorgenannten Stellen die Konkursverfahren auch auf die vorliegend zur Diskussion stehenden Tatbestände und erheben bei entsprechenden Feststellungen Anzeigen von Amtes wegen.

Frage 3

Zum volkswirtschaftlichen Schaden können keine konkreten Ausführungen gemacht werden. Erstens werden diesbezüglich keine statistischen Angaben erhoben und zweites wäre es Voraussetzung, dass zur Feststellung des Schadens die Konkurse im ordentlichen oder summarischen Verfahren durchgeführt werden. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass gerade die in Frage stehenden Fälle sehr oft mangels Aktiven eingestellt werden müssen. Wird ein Konkursverfahren aber mangels Aktiven eingestellt, erfolgt kein Forderungsaufruf an die Gläubigerinnen und Gläubiger, weshalb auch der Gesamtverlust nicht festgestellt werden kann.

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau als Abteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit richtet Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, die vom Konkurs ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers betroffen sind, eine sogenannte Insolvenzenschädigung aus. Diese deckt offene Lohnforderungen, die während maximal vier Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden sind. Immerhin kann damit der Schaden für die Arbeitnehmerschaft etwas minimiert werden.

Frage 4

Das im Kanton Zürich definierte Schwerpunktthema wird im Kanton Thurgau bereits gelebt. Seit dem 1. Januar 2011 existiert die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle und Organisierte Kriminalität. Diese ist praktisch ausschliesslich für die Verfolgung der vorliegend zur Debatte stehenden Delikte zuständig. Sie bewerkstelligt dies in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Finanzmarktaufsicht FINMA, der Meldestelle für Geldwäscherei MROS, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Steuerverwaltungen, den Handelsregisterämtern und den Staatsanwaltschaften im In- und Ausland.

Die Strafuntersuchungen wegen Schwindelgründungen und Konkursmissbrauchs werden zumeist aufgrund von Strafanzeigen des Konkursamtes und der Betreibungsämter geführt, können sich aber auch aus Anzeigen Privater wegen der vorerwähnten „klassischen“ Delikte ergeben.

Frage 5

Welche konkreten Auswirkungen die Lockerung der Beurkundungspflicht im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision haben wird, ist für den Regierungsrat nicht abschliessend zu beurteilen. Allerdings kann er sich diesbezüglich den Äusserungen des Kantons Zürich gemäss der in der vorliegenden Einfachen Anfrage zitierten Berichterstattung in den Medien anschliessen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach